

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Dezember 2022

763

GRG Nr.	20	EA 162	406
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender vom 9. November 2022 „Welche Grundsätze gelten in der Vergabepaxis von Reinigungsaufträgen durch den Kanton oder den kantonalen Institutionen wie Spital Thurgau AG, EKT, Bildungszentren, etc.“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen untersteht den Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen.

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.3) bezweckt u.a. den sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (vgl. Art. 2 lit. a IVöB). Der sozialen Nachhaltigkeit wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass Aufträge in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter vergeben werden dürfen, welche die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten (vgl. Art. 12 Abs. 1 IVöB). Das öffentliche Beschaffungsrecht gibt also bereits strenge Regeln vor, wie Aufträge zu vergeben sind.

Frage 1

Die Löhne des Reinigungspersonals, das die kantonalen Gebäude reinigt, sind dem Kanton im Einzelnen nicht bekannt. Alle beauftragten grossen Reinigungsunternehmen sind Mitglieder des Verbands Schweizer Reinigungs-Unternehmen Allpura und unterstehen dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz.¹ Die verrechneten Stundenansätze entsprechen den Empfehlungen von Allpura.

¹ https://allpura.ch/pdf/aktuell/Reinigung_Deutschschweiz_Aend_06_12_2022_de.pdf?m=1671433832&.

Frage 2

Für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gilt ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (GAV), der Mindestlöhne enthält. Die Einhaltung des GAV ist bei Aufträgen des Kantons grundsätzlich jeweils verbindlicher Vertragsbestandteil. Die Kontrolle über die Einhaltung des GAV obliegt der zentralen Paritätischen Kommission oder den regionalen Paritätischen Kommissionen. Es liegen dem Kanton in Bezug auf die von ihm beauftragten Unternehmen keine Anhaltspunkte für GAV-Verletzungen vor.

Frage 3

In der Eigentümerstrategie des Kantons Thurgau für die thurmed AG vom 12. November 2019 wird festgehalten, dass die detaillierte Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts je Unternehmen der thurmed AG festzulegen und im Einzelfall gesetzeskonform sicherzustellen ist (vgl. Ziff. 2.6). Die thurmed AG arbeitet in vielen Bereichen mit Drittfirmen zusammen, so zum Beispiel bei Transportdiensten oder der Labor-Spezialanalytik. Die Reinigung des grössten Teils des Betriebs wird seit über zehn Jahren von einer Drittfirma übernommen. Der entsprechende Auftrag wurde im Jahr 2021 per 2023 neu im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Im Rahmen dieser Ausschreibung mussten die Anbieter in ihren Angeboten zwingend bestätigen, dass sie die branchenüblichen GAV einhalten. Zusätzlich war eine entsprechende Bescheinigung der zentralen Paritätischen Kommission Reinigung beizulegen. Ebenfalls zwingend einzuhalten waren weitere Teilnahmebedingungen, wie die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule), die Leistung der Beiträge an die Sozialversicherungen etc. Zudem mussten Zertifikate betreffend Arbeitssicherheit, Umweltmanagementsystem und Qualitätsmanagementsystem sowie eine Analyse der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen eingereicht werden.

Neben dem Preis wurden zusätzlich folgende Kriterien bewertet: Implementierung und Mandatsorganisation, Mandats- und Objektleiter, Qualitätskontrollen und Reporting, Firmenreferenzen, Innovation sowie Personalübernahme Klinik St. Katharinental. Die Zuschlagsempfängerin Vebego AG hat die erwähnten Teilnahmebedingungen erfüllt und die beste Bewertung erzielt. Es handelt sich um ein erfahrenes, bekanntes Unternehmen, das seit vielen Jahren die Reinigung für öffentliche und private Auftraggeber und auch für zahlreiche Spitäler in der Schweiz übernimmt.

Frage 4

Die öffentlichen Mittel sollen nicht nur sozial nachhaltig, sondern auch wirtschaftlich eingesetzt werden (vgl. Art. 2 lit. a IVöB). Auch die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbieterin ist ein erklärtes Ziel des Beschaffungsrechts (vgl. Art. 2 lit. d IVöB). Der Preis einer Leistung ist und bleibt deshalb ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Die Qualität der Leistung und weitere Parameter sind aber ebenso zu berücksichtigen – so insbesondere auch Teilnahmebedingungen wie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen durch die Anbieterinnen und Anbieter.

In der Kalkulation ihrer Angebote sind die Anbieterinnen und Anbieter grundsätzlich frei. Die Anbieterinnen und Anbieter müssen aber auf Verlangen nachweisen können, dass sie die Teilnahmebedingungen einhalten (vgl. Art. 38 Abs. 3 IVöB). Unlautere Angebote im Sinne des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) sind unzulässig. Unlauter ist ein Angebot, wenn die Anbieterin oder der Anbieter die Differenz zu kostendeckenden Preisen mit illegalen Mitteln deckt, etwa durch die Verletzung von Gesamtarbeitsverträgen (vgl. ROMAN FRIEDLI, in: HANS RUDOLF TRÜEB (HRSG.), Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht, Zürich 2020, Art. 38 Rz. 13). Ein solches Angebot darf nicht berücksichtigt werden.

Ein unnötig hoher Preis für eine Leistung führt zudem nicht automatisch dazu, dass die damit einhergehenden Mehrerträge den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der betreffenden Anbieterin oder des betreffenden Anbieters zugutekommen.

Frage 5

Wie in der Einleitung ausgeführt, wurde der angesprochene Reinigungsauftrag im offenen Verfahren ausgeschrieben und unter Beachtung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben vergeben. Der Vorwurf des Preis- und Lohndumpings wird von der thurmed AG ausdrücklich zurückgewiesen.

Frage 6

Wie in der Einleitung ausgeführt, wurde der angesprochene Reinigungsauftrag im offenen Verfahren ausgeschrieben und unter Beachtung der beschaffungsrechtlichen Vorgaben vergeben. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Frage 7

Nein. Gesetzliche Mindestlöhne sind in der Schweiz aufgrund der Tarifautonomie nicht üblich, weshalb es weder auf nationaler Ebene noch beim Kanton Thurgau einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestlohn gibt. Mindestlöhne sind in einigen Branchen von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden ausgehandelt worden und in den GAV oder Normalarbeitsverträgen (NAV) der jeweiligen Branchen festgehalten. Mindestlöhne indirekt über einzelne Leistungsvereinbarungen für einzelnen Unternehmen oder Aufträge einzuführen, würde diesem System und auch dem Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens zuwiderlaufen. Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen als Vorgabe ist zielführend und schützt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Niedriglohnsegment.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

